

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 51.

Kronstadt, den 27. Juni

1841.

Siebenbürgen.

* Klausenburg. Die Differenzen der gemischten Ehen bilden noch immer den Hauptgegenstand des hiesigen Taggesprächs und der Journalistik. Höchst wünschenswerth wäre es, wenn diese Streitfrage endlich erledigt und alles in sein altes Geleise gebracht würde. Auf die ausgesprochene Freude, daß diese leidige Frage nun glücklich beendet sei *) liefert der Erdélyi Hiradó nachstehende Bemerkungen von einem hiesigen römisch-katholischen Geistlichen, welche dann den zweiten (unten angeführten) Aufsatz in denselben Blatte hervorgerufen haben.

»Für die Wahrheit muß sich der Christ lieber tausendmal opfern, als daß er sich einmal zum Verräther herabwürdige. Nein! — Hierzu sollen ihn keine menschlichen Rücksichten, keine Drohungen, ja nicht einmal der gewaltsame Tod bewegen können. Wenn demnach die Gegner der Wahrheit an seiner Verfolgung sich ergözen, so leide er willig; mögen zuerst die Verfolger ermüden, ehe er unter dem Joche der hochbeglückenden christlichen Wahrheit erliegt, er folge dem Beispiele des göttlichen Menschenerslösers, der im eigenen Blute schwimmend, für seine Feinde also betete: »Vater, vergib ihnen!« Dies kann gegenwärtig das tägliche Gebet der Siebenbürgischen, und zunächst der Klausenburger römisch-katholischen Geistlichkeit sein, die, weil sie in Angelegenheiten der gemischten Ehen den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche gemäß verfährt, theils in öffentlichen, theils in Privatirkeln, in Comitatsversammlungen a), sowohl, als auch in den, der ewig wahren Anbetung Gottes und der Menschenliebe geweihten Hallen mit Hilfe der Zeitschriften, der Lieblosigkeit, Gesetzübertretung und beabsichtigten Umwälzung der heiligsten Verhältnisse friedlicher Bürger unverdientermaßen beschuldigt wird, da doch die geistlichen Vorsteher der römisch-katholischen Kirche den vaterländischen Gesetzen, und den allerhöchsten Verordnungen gewissenhaft huldigen, und

diesem Verfahren ihrem Glaubensgrundsatz gemäß aus bloßer Liebe beipflichten, und trotz aller, von Seiten der weltlichen Macht gestellten Hindernisse das vorgesteckte Ziel zu erreichen streben, nämlich, daß unter der alles gleichmäßig gestaltenden allmächtigen Hegide des Glaubens im Geist und in der Wahrheit: »die Macht ist das höchste Recht, war das Lösungswort der Vergangenheit, der Wahlspruch der Gegenwart lautet, das Recht ist die höchste Macht« sich Jeder glücklich fühle, daß durch die nothwendigen, das Menschengeschlecht zu einem Ganzen verbindenden Verhältnisse die Untergebenen an den gerechten christlichen Fürsten, das Kind an den Vater, der Einzelne an das Ganze sich angeschlossen fühle, daß Glaube, Hoffnung, Liebe und Gerechtigkeit das Leben würzen, des Körpers Leiden mildern, und uns im Tode stärken mögen. Sollten wohl positive Gesetze dem diesfälligen Bestreben der Geistlichkeit je hinderlich sein können?

Betrachten wir das Verfahren der römisch-katholischen Geistlichkeit in Angelegenheiten der gemischten Ehen aus dem Gesichtspunkte der vaterländischen Gesetze, so können folgende Fragen entstehen:

1., Können die aus einer gemischten, der priesterlichen Einsegnung theilhaftig gewordenen Ehe erzeugten Kinder in der Religion ihrer Aeltern erzogen werden, und

2., ob die in gewissen Fällen zu bestimmende Verweigerung des priesterlichen Segens mit den vaterländischen Gesetzen collidire?

Auf die letztere Frage antwortete ich: der Geistliche hat die Befugniß, ja er ist sogar verpflichtet, die in den Ehestand zu treten Gesonnenen mit den Bedingungen bekannt zu machen, unter welchen die Kirche die Trauung als Sacrament zu vollziehen gestattet, wobei es jedoch den Verlobten frei steht, die diesfälligen Bedingungen einzugehen oder nicht. Die Ehe ist, wenn nur kein rechtliches Hinderniß eintritt, jedenfalls giltig und unauflösbar; die Modalität der Trauung aber bleibt der Kirche anheimgestellt, da die vaterländischen Gesetze in Betreff der priesterlichen Einsegnung oder Nichteinsegnung, d. h. der hiebei üblichen Feierlichkeit nicht nur nichts bestimmen, sondern viel-

*) S. Catellit Nro. 47, Seite 188 in der Nachschrift.

a), S. die diesfälligen Verhandlungen des Aukelsburger Comitates in Nr. 45 des „Erdélyi Hiradó.“

mehr vollkommene Freiheit erlauben, wie aus Appr. Cons. P. I. T. 1. art. 3 zu ersehen ist, wo es wörtlich heißt: »Az Ecclesiái directiókban és ritusokban pedig reformálnók, vagy variálnók az Ecclesiáknak eleitől fogva szabadós volt, melly Keresztvény szabadság b), ezután is el-nem rekesztetik és tiltatik.« Meine Antwort auf die erstere Frage ist diese: Die nach Anordnung der vaterländischen Gesetze vorzunehmende Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder steht mit den Grundsätzen unserer Kirche im Widerspruche; c), die bisherige Verfahrensart der römisch-katholischen Geistlichkeit aber widerspricht nicht den Gesetzen unseres Vaterlandes. Zwang wird Niemanden angethan werden, und es mag Jeder der eigenen Ueberzeugung und seinem freien Willen folgen. Warum wird aber dennoch dem einen Brautpaare die priesterliche Einsegnung verweigert, wie am 10. Mai l. J. geschehen, dem andern hingegen dieselbe ertheilt? wie die am 1. Juni vollzogene Trauung beweiset. Dies ist Gewissenssache des Geistlichen, wovon auch jener Berichterstatter, der in Nr. 45 des »Erdelyi Hiradó« mit in die Augen fallender Schrift die feierliche Trauung und Einsegnung eines gemischten Paares bekannt machte, keine Kenntniß haben konnte.

Gerne möchte ich den Berichterstatter, die Pfarrer der verschiedenen Confessionen, die weltlichen Behörden und die Zeitungsredacteurs auf das durch Se. k. Hoheit, den Generalgouverneur von Galizien, Erzherzog Ferdinand von Este (dessen glorreiches Andenken bei uns nie verlöschen wird) in Angelegenheit der gemischten Ehen gnädigst erlassene, nachahmungswürdige und gerechte Interdict aufmerksam machen. Der Richter von Radauz, in Galizien, hatte nämlich gegen den dortigen römisch-katholischen Geistlichen bei dem Kreisamt eine Anklage in ähnlicher Angelegenheit erhoben, die alsbald dem Generalgouverneur zur Schlußfassung unterbreitet wurde. — Katholiken sowohl als Protestanten harrten mit Ungeduld des Bescheides, der bald darauf durch Se. k. Hoheit herausgegeben wurde und dahin lautete: daß

b) Zur Religionsfreiheit gehört; itens das Recht, die Lehre der Kirche frei verkünden zu können, 2., das Recht unbeschränkter Ausübung gottesdienstlicher Handlungen und Gebräuche, und 3., die Entfernung jedweden Gewissenszwanges in Sachen des Glaubens (S. hierüber weitläufiger »Szalai Imre „Eszrevételek a' vegyes házasságokról.“« Hoffentlich wird in kurzer Zeit über diesen Gegenstand von römisch-katholischer Seite eine größere mit Beziehung auf vaterländische Gesetze verfaßte Abhandlung erscheinen.

c) S. den von Prof. Salamon verfaßten, und in Nr. 44 des zu der hiesigen ung. Zeitschrift »Múlt és Jelenz« gehörigen Beiblattes »Hon és Külföld« enthaltenen Aufsatz, betitelt: Az elegyes házasságok kérdése, különösen az erdélyi törvények szempontjából.«

sich die Bezirksbehörden durchaus nicht in Gewissensangelegenheiten der Geistlichkeit mischen sollen; der Richter von Radauz aber, der den Geistlichen deshalb, weil er den Befehlen seiner Vorgesetzten gemäß und gewissenhaft handelte, zu verklagen sich erdreistete, bestraft werden möge. d), Möchten doch die oben Genannten sich duldsamer gegen ihre Mitchristen erweisen und dem Beispiele der Päpste — namentlich eines Innocenz — folgen, die selbst gegen die Juden tolerant waren, indem sie verordneten: Die Juden sollen durch Christen nicht mehr verfolgt werden; es soll ihnen erlaubt sein, Gott in ihren Sinagogen ihren Gesetzen gemäß zu verehren, weshalb ihnen Niemand Vergerniß verursachen dürfe: Und wenn sie gleich verstockter sind, als daß sie die Weissagungen der Propheten verstehen und Christum kennen lernen könnten, so haben sie doch das Recht, uns um unsern Schutz anzusehen. Wir verordnen demnach und befehlen im Sinne unserer Vorfahren mit christlicher Sanftmuth, daß sich kein Christ unterstehe, einen Juden zur Glaubensänderung zu zwingen; denn derjenige, der dies aus Zwang thut, hat keinen Glauben; thun sie es in Folge eigener Ueberzeugung und aus freien Stücken, so mögen sie es thun. Deshalb möge Niemand sie beschimpfen. Papst Innocenz. e),

Schließen wir noch vor dem Feste des geheimnißvollen, göttlichen Seelenmales (der Verfasser bezeichnet hiermit das Frohnleichnamsfest) den Friedensbund; lieben wir uns gegenseitig ohne Unterschied der Person; die Verschiedenheit in Sprache, Religion und Meinung soll ja nicht vermögen uns, die wir in einem und demselben Vaterlande, unter gleichen Gesetzen und unter dem Schutze eines väterlich gesinnten Fürsten leben, mit Kälte gegen einander zu erfüllen; denn: »concordia res parvas crescent, discordia maximas dilabuntur;« und »kein anderes Maximum, als das vollkommenste Band der Verbindung macht die glücklichsten Staaten.« f), Die Uebereinstimmung ist es, die alle Nationalinteressen vereinigt und das große Werk des nationalen Fortschrittes außerordentlich erleichtert. Europa wird uns Achtung zollen, die Nachwelt wird uns segnen, und wir können uns glücklich preisen. g)

Aus dem vorstehenden Aufsätze eines römisch-kath. Geistlichen werden die Leser ersehen haben, daß die Streitigkeiten bei gemischten Ehen noch nicht gänzlich beigelegt sind; es dürfte daher zeitgemäß sein, über

d, S. Allg. Religions- und Kirchenfreund 1840. Aug. p. 399 so wie die Anmerk. in: Pesti »kalászkok szedegetője.«

e, S. die Antwort auf die Aufforderung des Karl Lyszkay, in Nr. 42 der ung. Zeitschr. »Pesti Hirlap.«

f, Herder.

g, S. das Werk: »Törvényes és politikai vizsgálat a' vegyes házasságok ügyében,« verfaßt von einem Patrioten.

diesen Gegenstand noch einige Erläuterungen beizufügen. Wir haben schon früher, als wir diesen Gegenstand zuerst berührten, behauptet, daß die Streitigkeiten bei gemischten Ehen eine Beschwerde für Ungarn ausmachten, sie sind es aber auch für Siebenbürgen in noch weit größerm Maße. In den folgenden eingesendeten Zeilen wird diese Behauptung näher auseinandergesetzt. „In Religionsachen finden zwischen Ungarn und Siebenbürgen einige wesentliche Verschiedenheiten statt, deren Erläuterung vielleicht nicht überflüssig sein dürfte. 1) Nach dem Inhalte der in Nr. 42. dieser Blätter angeführten Gesetze und besonders seitdem durch den 7ten Artikel des Jahres 1744 alle der römisch-kath. Kirche nachtheiligen Gesetze aufgehoben worden sind, genießen die 4 recipirten Religionen Siebenbürgens ganz gleiche Rechte, eine hat vor der andern keinen Vorzug, folglich gibt es keine herrschende Religion. 2) In Ungarn sind durch den 13. Punkt des 26. Artikels von 1791 Diejenigen, welche von der römisch-katholischen zu einer andern Religion übertreten wollen, an gewisse Vorschriften gebunden, bei uns ist ein solcher Uebergang durch kein Gesetz verboten, oder in Schranken eingengt, sondern es herrscht nach unsern Gesetzen auch in dieser Rücksicht vollkommene Gleichheit. 3) Durch eben angeführten Artikel Ungarns wird festgesetzt, daß bei gemischten Ehen immer der katholische Pfarrer die Trauung zu vollziehen habe; bei uns besteht auch hierüber kein Gesetz; ja im 93. Artikel der vom 1811er Landtag Sr. Majestät zur Bestätigung unterbreiteten Gesetze äußerten die Landesstände den Wunsch, daß bei gemischten Ehen die Geistlichen beider Theile die Trauung vollziehen möchten.“ 4.) Nach dem

*) In unserm Vaterlande wurden bis zum J. 1751 Trauungen bei gemischten Ehen an einigen Orten durch den Geistlichen des Mannes, an andern Orten durch den des Mädchens, wieder an andern Orten durch den Geistlichen beider Theile vollzogen, so wie es die Gewohnheit eines jeden Ortes mit sich brachte. Damals erließ die Kaiserin Maria Theresia auf dringendes Bitten des römisch-kath. Bischofes eine Verordnung, worin befohlen wird, daß 1) Diejenigen, welche die römisch-kath. Religion verlassen, als Abtrünnige zu bestrafen seien. 2) Daß Trauungen bei gemischten Ehen ein protestantischer Pfarrer bei Verlust seines Amtes nicht vollziehen dürfe, ohne Erlaubniß des katholischen Bischofs. 3) Daß, wenn welcher Theil immer der katholischen Religion angehöre, die Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollten. Diese Verordnung wurde durch Kaiser Joseph II. Toleranzedict entkräftet, durch den 57. Art. von 1791 gänzlich aufgehoben. In der Folge der Zeit, bis zum Jahr 1802 wurde bei gemischten Ehen die Trauung durch den Pfarrer des Mädchens vollzogen. Durch die h. Gubernialverordnungen unter den Jahren 2385/1802, 6507/1803, 1766/1805 wurde festgesetzt, daß die gemischten Paare, wenn ein Theil der röm.-kath. Religion angehöre, bloß durch den katholischen Pfarrer verbunden werden könnten. Die protestantische Geistlichkeit befolgte diese Verordnung, aus Achtung gegen die h.

15. Punkte des mehrerwähnten ungarischen 1791er Artikels müssen in Ungarn, wenn der Vater ein Katholik ist, alle Kinder Katholiken werden, ist aber die Mutter eine Katholikin, so nehmen bloß die Töchter die Religion der Mutter an: bei uns müssen, nach dem klaren Wortinhalte des 57. Artikels von 1791, die Söhne in des Vaters, die Töchter in der Mutter Religion erzogen und getauft werden. 5) In Ungarn waren Reverse über die Religion der Kinder früher erlaubt, bei uns sind dieselben nach dem eben angeführten Gesetze noch im vorigen Jahrhundert verpönt gewesen, und wenn dergleichen auch ausgestellt wurden, hatten solche nie bindende Kraft vor dem Gesetze; und da diesernach 6) in Ungarn bloß voriges Jahr beschlossen wurde, daß die Reverse über die Religion der Kinder keine bindende Kraft haben sollten, so wünschten die Bischöfe durch verweigerter Einsegnung Jederman von gemischten Ehen abzuschrecken. Bei uns aber hat in dieser Rücksicht jetzt keine Neuerung stattgefunden; drum war auch kein Grund vorhanden, in der Trauungsform irgend eine Aenderung einzuführen. Da endlich 7) die Trauungsform bloß ein kirchlicher Gebrauch ist, so würde es fast scheinen, als ob die römisch-katholische Kirche nach A. C. 1. Th. 12. 3. Art darüber frei disponiren könnte, und als ob mit eben dem Rechte, wie die Protestanten es nicht zugeben würden, wenn über ihre innern Kirchengebräuche eine äußere Macht gebieten wollte, auch die Katholiken den Einfluß einer äußern Macht auf ihre innern Kirchengebräuche gut zu heißen nicht verbunden wären, wenn das Gesetz über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen bei uns nicht so klar und deutlich lauten würde, und die diesem Gesetze geradezu zuwiderlaufenden Reverse durch das Gesetz nicht als ungiltig erklärt worden wären. Wenn nun aber die katholische Geistlichkeit dessenungeachtet, die in gemischte Ehe tretende protestantische Partei dahin zu bewegen sucht, gegen das Gesetz einen Revers über die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben auszustellen, und im Verweigerungsfalle die Einsegnung auch verweigern will: so handelt dieselbe in diesem Falle unbestreitbar gegen das Gesetz.

Landesstelle, sie fand jedoch darin eine Beschwerde und bat um Abhilfe. Diese Verordnungen können indessen im Sinne des 7. Artikels von 1791 denjenigen Gesetzen keinen Abbruch thun, welche die gleichmäßigen Rechte der 4 recipirten Religionen festsetzen; die Landesstände haben diese Verordnungen nie angenommen, sondern gleich in der ersten Sitzung des Jahres 1811 das Gegentheil beschlossen. Dasselbe gilt für alle, seit dem J. 1811 herwärts erlassene Verordnungen ähnlichen Inhalts, welche die Landesstände im J. 1837 als Beschwerde höhern Orts vorgestellt haben. (1837ger Irománykönyv. 72. Abschnitt, 172 Bl.) Die Red. des Erd. Hir.

)

* Bodzau, 24. Juni. Gestern Morgens um $\frac{1}{4}$ nach 3 Uhr hatten wir ein ziemlich starkes wellenförmiges Erdbeben, welches jedoch an den Gebäuden glücklicher Weise keinen Schaden verursacht hat.

Oesterreich.

Wien, 14. Juni. Ueber den Aufenthalt Ihrer Majestät unserer gnädigsten Kaiserin in Modena laufen die erfreulichsten Nachrichten ein. Ihre Maj. erfreuen sich fortwährend des erwünschtesten Wohlseins, und werden vielleicht noch zu Ende d. hierher zurückkehren. —

Veränderungen bei der k. k. Armee.

Joseph Freiherr von Adelsstein, Generalmajor, Brigadier und Festungscommandant zu Salzburg, wurde supernumerärer Unterlieutenant der ersten Arcierens- Leibgarde.

Befördert wurden:

Zu Obersten, die Oberlieutenante: Wilhelm von Langenau, von Herzog von Wellington Infanteriereg. Nr. 42, Legationsrath und Geschäftsträger am königlich dänischen Hofe, im Regimente und in seiner Anstellung, und Franz Eder von Kayser, vom Ingenieurcorps, im Corps.

Zu Oberstlieutenanten, die Majore: Georg Graf Draskovich, vom zweiten Banal-Gränz-Infanterieregimente Nr. 11, beim Szluiser Gränz-Infanterieregimente Nr. 4, und Joseph Eder von Pflügl, vom Ingenieurcorps, im Corps.

Zu Majoren, die Hauptleute und die Rittmeister: Emanuel Freiherr v. Baldacci, von Don Miguel Infanteriereg. Nr. 39, zugetheilt im kriegsräthlichen Militärdepartement, bei Baron Mayer Infanteriereg. Nr. 45, und zum Gouvernements-Adjutanten in Dalmatien; Joseph Hlawaczek, von Graf Rothkirch Infanteriereg. Nr. 12, bei Baron Mayer Infanteriereg. Nr. 45; Wilhelm Marsano, von Baron Baumgarten Infanteriereg. Nr. 21, bei Kaiser Ferdinand Infanteriereg. Nr. 1; Ferdinand Knebel, von Baron Bacquant Infanteriereg. Nr. 62, beim 2. Walachen-Gränz-Infanterieregimente Nr. 17; Georg Ritter Marziani von Sacile, von Erzherzog Carl Ferdinand Infanteriereg. Nr. 51, beim ersten Walachen Gränz-Infanterieregimente Nr. 16; Georg Freiherr v. Machich, vom Kreuzer Gränz-Infanterieregimente Nr. 5, beim 2. Banal-Gränz-Infanterieregimente Nr. 11; Joseph Ritter v. Pach, vom Kaiser Jägerregimente; im Regimente; Arthur Graf Segur, von Kaiser Ferdinand Chevauregimentsreg. Nr. 1, bei Prinz Hohenzollern-Regimenten Chevauregimentsreg. Nr. 2; Friedrich Piccoli di Grandi, Second-Wachtmeister der königl. Lomb. Venet. adeligen Leibgarde, in seiner Anstellung; Ludwig Wüstefeld und Nicolaus Gaal von Gyula, vom Ingenieurcorps, im Corps.

Carl v. Hellin, Plazmajor in Wien, wurde Hauptcommandant der Hofburgwache. (Schluß folgt.)

Walachei.

††† Bukarest, $\frac{9}{18}$ Juni. Wir haben vor einigen Tagen die glaubwürdige Nachricht erhalten, daß die aus Konstantinopel zur Bekämpfung der Unruhen auf Sandia abgesetzte Truppenabtheilung daselbst gelandet, von den Insurgenten aber mit dem heftigsten Widerstand empfangen, und wie Einige versichern, total geschlagen worden sei.

Ebenso erfährt man aus Konstantinopel, daß die Engländer sich der Stadt Canton in China bemächtigt haben sollen.

Serbien.

Die Entscheidung der Pforte in Betreff der vertriebenen serbischen Minister soll im Einverständnisse mit der russischen Gesandtschaft erfolgt und bereits auch in Belgrad eingetroffen sein. Der Beschluß soll dahin lauten, daß die »Patrioten« mit allen Ehren in die Heimat kehren und ihre Stellen einnehmen sollen. Uebrigens steht zu erwarten, ob Fürst Michael damit zufrieden ist. — Die serbische Regierung arbeitet unaufhaltsam darauf los, den Senat in seiner jetzigen Unbedeutenheit zu erhalten. Der Senat existirt kaum dem Namen nach, er ist ein lebloser Körper. — Mit Jekrem Obrenovics ereignete sich ein sonderbarer Umstand: er reichte ein Gesuch bei der serbischen Regierung um einen sechsmonatlichen Urlaub, nach der Walachei reisen zu können, ein, und erhielt vom Fürsten Michael, auf Anrathen des Prestawnik Georg Protics, mit dem Jekrem in der größten Zwistigkeit lebt, die gänzliche Entlassung, und ohne zu zaudern, erging auch sogleich ein Befehl an den Senat, aus ihrer Mitte einen neuen Präsidenten zu wählen. Jekrem, erbittert, ging gleich zum Fürsten mit der Anfrage: wie man ihm eine Entlassung geben könne, um die er jetzt nicht angesucht hatte, und so endigte sich die ganze Sache, daß Jekrem Obrenovics vorige Woche am 26. d. M. mit einem Urlaubspass als Präsident des serbischen Senats nach der Walachei abgereist ist.

Türkei.

Die Absetzung des griechischen Patriarchen hat in Konstantinopel großes Aufsehen gemacht; die Ursache hiervon soll sein, daß er sich weigerte, an die bulgarischen Insurgenten christlicher Religion einen Hirtenbrief zu erlassen und sie zur Ruhe zu ermahnen, und sich sogar erdreistete, den Aufstand als eine abgedrungene Nothwehr gegen die schreckliche Willkür und Bedrückung von Seite der türkischen Behörden darzustellen. Eine gleiche Bewandniß soll es haben mit der Abschaffung der von Nicolaki Aristarchie bekleide-

ten Würde eines Logotheten, des ersten Civilbeamten der griechischen Nation im türkischen Reiche. Wie der Patriarch in Constantinopel in religiösen, so war der Logothet immer in politischen Angelegenheiten gleichsam der gesetzliche Repräsentant der christlichen Bevölkerung bei der Pforte und Aristarchie erfreute sich insbesondere stets der besondern Gunst Rußlands. — Aus Bukarest schreibt man, der Kaiser von Rußland habe durch seinen Vicekanzler, Grafen v. Nesselrode, dem Hospodar der Walachei und der Generalversammlung eröffnen lassen, daß ihm der Beweis von Achtung, der seinem früheren Bevollmächtigten in beiden Fürstenthümern, General Kisseff, durch Verleihung des walachischen Indigenats zu Theil geworden, sehr angenehm sei, daß dem General Kisseff die Ermächtigung zu dessen Annahme ertheilt und zugleich der Andreasorden gnädigst verliehen worden sei. (Allg. Ztg.)

Großbritannien.

London, 5. Juni. Morgens halb 3 Uhr. Die Abstimmung über Sir Roberts Peels Motion hat so eben stattgefunden; sie ergab für die Motion 312, gegen die Motion 311 Stimmen; Majorität gegen die Minister eine Stimme. — Noch gestern schmeichelten sich die Whigs, bei der diesen Morgen erfolgten Abstimmung eine Majorität von 7 Stimmen zu erhalten; das jezige Resultat einer Majorität von nur einer Stimme gegen sie ist aber auch ein Triumph, eine Verminderung der Torymajorität in der Zuckerfrage, wiewohl auch eine günstigere Abstimmung nichts an der Lage der Sache geändert hätte; das Parlament muß und wird aufgelöst werden, und die eigentliche Entscheidung, d. h. nach welchen Principien die Regierung fortgeführt werden solle, hängt einzig von der künftigen Zusammenkunft des Unterhauses ab. Daß Peel an das Ruder gelangen werde, ist höchst unwahrscheinlich; er hat es mit allen Parteien verstanden; den einen that er zu wenig, den andern zu viel, und die Mittelklasse, welche sonst viel auf ihn hielt, sagt jetzt: »will er, was die Whigs wollen, wozu die letztern stürzen? will er, was die Ultratories wollen, stürzt er das Land in eine Revolution; in jedem Fall hat er gefehlt; aber kein Mensch weiß, was er will, und das ist noch schlimmer. Ein Minister, über dessen Absichten die ganze Welt im Zweifel ist, taugt nicht für England; eben so gut könnte man den ersten besten von der Straße zum Premierminister von England machen; die Chance wäre dieselbe.« Peel hat sehr viel verloren, und mit Recht. Halbe Menschen taugen nichts in solchen Zeiten.

Spanien.

Die Frankfurter Oberstkamtszeitung und nach dieser der österreichische Beobachter enthält unter der Aufschrift: »Ezpartero, Regent von

Spanien, und die kirchlichen Angelegenheiten dieses Landes,« folgenden Artikel: »Was voranzusehen war, ist eingetroffen; Ezpartero ist Regent von Spanien. Ob er Regent bleiben wird, oder ob er die Hand nach der Krone eines Reichs ausstrecken wird, das einst das Schicksal der alten und neuen Welt in Händen hielt und das noch immer zu großen Dingen geeignet ist — diese Frage mag einstweilen auf sich beruhen. Wir haben bereits unsere Ansicht ausgesprochen, daß eine Militärdictatur der Anarchie Spaniens Noth thut, und zu einer Militärdictatur kann man kein anderes Vertrauen haben, als daß sie zunächst ihren Zweck erfüllen wird, den der Gewalt. Auch Napoleon schwur der Republik Treue, wie Ezpartero der Königin Isabelle und der Constitution Treue geschworen hat, aber das Directorium, der Rath der Alten und der Rath der 500 erlagen nichtsdestoweniger den Bayonnetten seiner Grenadiere und den Worten des Generals Leclerc: »Im Namen des Generals Bonaparte, der gesetzgebende Rath ist aufgelöst! Grenadiere vorwärts!« Vielleicht wird es sich auch fragen, ob Ezpartero in anderer Weise durch die Wirren, die seine Regierung umtosen, durchkommen kann? Die königliche Würde hat er selbst zu einem Schattenbilde herabgesetzt, die katholische Kirche hat in einem Lande, das man vor allen andern ein katholisches nennen kann, durch die anarchische Aufklärung die heftigsten Angriffe erfahren: man hat die Krone und die Tiara beschimpft, die weltliche und die geistliche Macht gebrochen, wodurch wird man den Staat retten, wenn nicht durch eine Dictatur? — Vor allen Dingen wird sich Ezpartero mit den kirchlichen Angelegenheiten zu beschäftigen haben, und es fragt sich nur, in welchem Sinne er sich mit ihnen beschäftigen wird? Wird er sich gegen den Clerus wenden? Wird er sein Ansehen für das Ansehen der gesunkenen Kirche einsetzen? Wir sind weit entfernt, denen, deren Reich nicht von dieser Welt ist, ein weltliches Regiment zuzugestehen; aber wir halten dafür, daß man nicht nur dem spanischen Clerus sehr nahe getreten ist, sondern daß auch das gegen denselben gerichtete Verfahren unzweifelhaft als ein revolutionäres, ja als ein anarchisches, zu bezeichnen ist. Man hat den spanischen Clerus nicht nur seiner Güter beraubt, man hat ihm die kirchliche Disciplin entzogen, die weltliche Macht hat sich das Recht der Ernennungen zu geistlichen Functionen, ohne Mitwirkung des Papstes, angemaßt. Daher die päpstliche Allocution, daher Widerstand und Protestation des in seinen heiligsten Rechten gekränkten Clerus. Hr. Mendez Vigo verlangte in der Versammlung der Procurdores, man solle die Allocution des Papstes von der Hand des Scharfrichters verbrennen lassen. Das ist die Leidenschaft der Anarchie! Wie will der Regent ihr begegnen? Es ist nicht wohl anzunehmen, daß Ezpartero mit solcher

Richtung gemeinschaftliche Sache machen wird; er hat sich bereits sehr gemäßigt über das zu beobachtende Verfahren, Rom gegenüber, ausgesprochen; allein die Schwierigkeiten, die sich einer ruhigen Entwicklung Spaniens entgegenstellen, werden dadurch nicht beseitigt; wenn Espartero sein Ansehen dafür einsetzt, daß der spanische Clerus und die katholische Kirche, die zu der spanischen Geschichte und Nationalität in den innigsten Beziehungen stehen, erhalten werden, so wird er mit jener negativen Richtung, die den Rechten der Kirche entgegentritt, den härtesten Kampf zu bestehen haben. Espartero hat zwischen der Revolution und der Kirche zu wählen. Die Revolution wird er abweisen. Aber welche Garantie kann er der Kirche gewähren? Ein Dictator wird sie nur als Mittel, nicht als einen Zweck betrachten, und Espartero hat keine Beweise gegeben, daß er über Rom anders urtheilt, als in Napoleonischer Weise, der nur die rechte Zeit abwartete, bis er die heilige Stadt zu einer freien kaiserlichen erklärte, und den Papst nach Savona sandte. Wenn die kirchliche Frage in Spanien mit dem Schwerte Alexanders gelöst werden soll, so kann sie es nur dadurch, daß man ihre Gegner mit diesem Schwerte auseinander treibt; nun aber sind bereits von Seiten der Bewegung, an deren Spitze bis dahin Espartero stand, so viele Eingriffe in die Rechte der Kirche geschehen, daß es uns wundern soll, wie der Regent es beginnen wird, sein Schwert für ihre Rechte einzusetzen. Will man aber mit Gründen über diese Frage noch lange hin und her discutiren, so wird man schwerlich zum Ziele kommen, da Rom hier nicht nachgeben kann, und die Revolution ruft, man solle die rechtlichen Ansprüche des Papstes dem Scheiterhaufen übergeben. Kurz, die kirchliche Frage wird dem Regenten zahllose Schwierigkeiten bereiten. Sie ist die zunächstliegende Angelegenheit, die zunächst geordnet werden muß. Mit dem Ordnen dieser Angelegenheit aber kann leicht ein zweiter Act jenes großen Dramas beginnen, dessen erster Act mit der Vertreibung eines Königs und einer Königin endete. Die katholische Kirche hat in Spanien nicht mehr für Eigenthum zu kämpfen, sie hat es verloren, aber sie hat für ihr Haupt und Leben zu kämpfen; und es steht dahin, ob Espartero stark genug ist, hier die Republik zu vernichten und dort die Kirche, um für sich allein die Gewalt zu retten. Will er aber ein aufrichtiger Regent an der Seite seiner Königin sein, so wird er hoffentlich noch früh genug einsehen, daß in den Rechten der Kirche die Rechte der Monarchie die wirksamste Stütze finden.«

Frankreich.

Die Verhandlungen über das Recrutirungsgesetz in der Pairskammer hätten bald zu einer Auflösung des Ministeriums geführt. In der Sitzung am 4.

Juni ward folgendes Amendement des Hrn. Ambrugeac von der Kammer mit großer Mehrheit angenommen: »Die Tabelle der Vertheilung der Zahl der zu liefernden Mannschaften unter die Departements, in Gemäßheit des jährlichen Gesetzes des Contingents für die Land- und Seetruppen, soll in das Bulletin der Gesetze eingerückt und den Kammern mitgetheilt werden. Die Art dieser Vertheilung soll durch ein Gesetz festgesetzt werden.« — Das Gesetz zielt dahin, die Willkür einzustellen, mit der jetzt das Kriegsministerium die Vertheilung des jährlichen allgemeinen Contingents auf die einzelnen Departemente bewerkstelligt; nach Inhalt des Amendements soll die Art und Weise der Vertheilung in die Gesetzsammlung eingerückt und den Kammern mitgetheilt werden. Während der Debatten über diesen Vorschlag hatte der Marschall Soult sich sehr ernstlich dessen Annahme widersetzt. Die entgegengesetzte Entscheidung scheint nach der Erklärung von Augenzeugen ihn ganz besonders angegriffen zu haben; sein Gesicht nahm ein krankhaftes Aussehen an, und er sprach während des Ueberrestes der Sitzung kein Wort mehr.

Am 5. Juni sollte die Pairskammer die Discussion über den Gesetzentwurf hinsichtlich der Recrutirung der Armee fortsetzen, als bei Eröffnung der Sitzung von dem Präsidenten nachstehendes Schreiben des Ministers des Innern verlesen wurde: »Mein Herr! Der Marschall Soult, Präsident des Congresses, befindet sich sehr unwohl, so daß er außer »Stande ist, heute in der Pairskammer zu erscheinen. »Ich halte es für meine Pflicht, Sie hievon in Kenntniß zu setzen. Der Marschall wurde in verfloßener »Nacht von einem so heftigen Magenreiz befallen, daß »sein Arzt ihn im Laufe der Nacht dreimal besuchte. »Es ist ihm ausdrücklich verboten, zu sprechen oder »Jemanden zu empfangen. — Mir selbst wurde nicht »gestattet, ihn zu sehen, als ich ihn so eben besuchen »wollte. Ich hoffe jedoch, daß es nur eine vorüber»gehende Unpäßlichkeit, ohne ernsthafte Folgen, sein »wird. Graf Duchatel.« — Der Marquis de Laplace verlangte demzufolge die Vertagung der Debatte über den oben erwähnten Gesetzentwurf, der zu wichtig sei, als daß er in Abwesenheit des Marschalls Soult discutirt werden könnte. Nach einigen Bemerkungen von Seite mehrerer Pairs wurde die Discussion auf Mittwoch (den 9. Juni) vertagt. — Man vermuthet, daß die definitive Annahme des Gesetzes von beiden Kammern erst in der nächsten Session erfolgen dürfte.

Lyon, 3. Juni Einer jener blutigen Auftritte, die hier nicht zu den Seltenheiten gehören, fand am Pfingstsonntage zwischen zwei Innungen von Zimmerleuten statt, welche zwei verschiedenen Gesellschaften angehörten. Einige Gesellen, die sich »die Fische der Freiheit« nennen, tranken in einer Schenke, die einem

gewi
zusam
die C
sch t
vinet
für t
am f
merie
Stre
flkre
eine

fange
eines
man
Neuß
cius
gal

habe
stadt
Jube
seine
masse
einen
Thro
nann

913/
Dire
wech
sowo
hen
die
senbu
Soly
punkt
tragt

die
B. I.
l. J.
hinau
gesten

gewissen Besson gehört, wo diese Leute gewöhnlich zusammenkommen. Eine Anzahl Gesellen drangen in die Schenke, und mißhandelten drei Handwerker, die sich daselbst befanden. Einer von ihnen, Namens Savinet, empfing einen Messerstich, und man ließ ihn für todt liegen. Viele der Mitschuldigen wurden noch am selben Abend durch die Polizei und die Gensd'armes verhaftet. Wird es der Thätigkeit und der Strenge der Justiz nicht gelingen, solche wilde Konflikte zu verhindern, welche für unser Jahrhundert eine Schande sind?

Portugal.

Die Verhältnisse zwischen Portugal und Spanien fangen an, sich wieder zu trüben. Die Absendung eines päpstlichen Nuncius nach Lissabon — so sagt man — soll den spanischen Gesandten daselbst zu der Aeußerung veranlaßt haben, daß die Ankunft des Nuncius sehr wahrscheinlich einen Krieg zwischen Portugal und Spanien hervorrufen werde!

Rußland.

Der Großfürst Thronfolger und seine Gemahlin haben am 26. Mai ihren Einzug in der alten Czarenstadt Moskau gehalten. Mit einem unbeschreiblichen Jubel ist der zukünftige Herrscher Rußlands sammt seine Durchlauchtigsten Gemahlin von der großen Volksmasse aufs herzlichste empfangen worden. — Durch einen kais. Ukas vom 28. April ist der Großfürst Thronfolger zum Mitgliede des Reichs-Rathes ernannt worden.

Wentliche Nachrichten.

Mit h. k. Thesaurariats-Präsidialverordnung Z. 913/UC. d. J. wird bekannt gemacht, daß die Bank-Direction dem Termin zur Annahme, und zur Umwechslung doppelfarbiger Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. sowohl für ihre Cassen in Wien, als für die sämtlichen Bankfilial-Cassen im ganzen Umfange der Monarchie bis Ende Dezember 1841 verlängert habe; folglich die Bankfilial-Casse zu Hermannstadt, so wie auch die Subfilial-Verwechslungscassen zu Kronstadt, Klausenburg, Doosakna, Maros Ujvár, Parajd und M. Solymos diese Banknoten bis zum angegebenen Zeitpunkt von jedem Ueberbringer einzuwechslern beauftragt seien.

Die Direction der priv. österr. Nationalbank hat die Dividende für das I. Semester 1841 mit 38 fl. B. B. für jede Actie bemessen; welche vom 1. Juli l. J. an, die Wiener Actien-Cassa, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen classenmäßig gestempelte Quittungen behoben werden kann.

Um die diesfalls erforderlichen Vorschreibungen

gehörig vornehmen zu können, werden vom 19. Juni bis einschließig 3. Juli l. J. keine Actien-Umschreibungen oder Vormerkungen, und keine Coupons-Beilegung vorgenommen.

Ein ungewöhnliches Ergebnis.

Dem Siebenbürger Wochenblatte sind die zahllosen journalistischen Bestrebungen in Deutschland nicht fremd. Seit Jahren beobachtet es den Aufschwung der periodischen Literatur; die besten Journale sehen ihm zu Gebote, die neuesten Erscheinungen auf diesem Felde sind ihm eben so bekannt, als es mit den ältern immer gleichen Schritt gehalten hat. Daher gereicht es ihm zur wahren Freude, wenn er bemerkt, daß seine Collegen, die oft uneins sind, auch manchmal recht von Herzen harmoniren; oft kommt dies freilich nicht vor, aber es geschieht doch zuweilen, und gerade bei einem Journal das in Wien erscheint, bei der Allgemeinen Theaterzeitung, dem Originalblatt für Kunst, Literatur, Musik, Mode und geselliges Leben des Adolph Bäuerle ereignet es sich, daß die besten deutschen Organe einer Meinung sind, und dieses beliebte Journal eines verdienstvollen Redacteurs laut und allgemein der Lesewelt empfehlen. Bäuerles neue Ankündigung ist erschienen; man übersehe sie nicht, und man wird aus den abgedruckten Mittheilungen ersehen, daß die »Deutsche Biene«, die »Dresdener Abendzeitung«, die »Didascalia«, das »Frankfurter Conversations-Blatt«, die »Berliner Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen«, das »Museum«, ja selbst die Allgemeine Zeitung und die »Literarischen Blätter von Brockhaus« die Wiener Theaterzeitung unbedingt, als eine der besten deutschen Zeitschriften empfehlen, dieselbe der ganzen gebildeten Welt dringend anrathen, und auf ihre außerordentliche Verbreitung und Beliebtheit hinweisen. Daher will auch das Siebenbürger Wochenblatt nicht zurückbleiben, die Wiener Theaterzeitung mit gerechtem Lobe zu erwähnen. Ja, es ist die Wahrheit, was die vorzüglichsten Journale des Auslands von Bäuerles Originalblatt sagen; dasselbe verdient allenthalben Eingang; es besitzt die interessantesten Mittheilungen; es gibt von Allem Kunde, was den geistvollen Leser interessirt; es meldet jedes wichtige Ereigniß mit beispielloser Schnelligkeit, und es ist das Lieblingsblatt aller Damen und Herren von Geschmack und Bildung.

Können diese Zeilen beitragen, der Wiener Theaterzeitung in unserm herrlichen Lande noch mehr Eingang zu verschaffen, so wird es das Siebenbürger Wochenblatt sehr freuen. Das Gute und Schöne

soll auch ernten, wo es mit solcher Umsicht, mit so viel Takt und Geschicklichkeit edlen Samen gelegt hat! — Man pränumerirt auf die Wiener Zei-
 aterzeitung bei allen löbl. Postämtern in ganz Ungarn und Siebenbürgen.

Einladung zur Pränumeration

auf das mit Juli 1. J. beginnende zweite Semester des 1841er Jahrganges

Siebenbürger Wochenblattes

sammt

SATELLIT

und

Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde

und die von der Redaction des Siebenbürger Wochenblattes herausgegebenen

Stundenblumen der Gegenwart.

Ueber die Tendenz und die Leistungen dieses vaterländischen Zeitblattes uns auszusprechen, halten wir um so mehr für überflüssig, da theils in den Programmen zu Anfange der frühern Jahrgänge darüber das Nöthige gesagt worden, theils die bisher erschienenen Jahrgänge zur Prüfung und Würdigung vorliegen. Daß beide, Tendenz und Leistungen nicht verfehlt sind, davon gibt uns sowohl der ausgebreitete Lesekreis, welchen unsere Zeitung gefunden, und der sich besonders beim Beginne dieses Jahres über unsere Erwartung gesteigert hat, als auch die beifälligen Aeußerungen kompetenter und durch keine Nebenrücksichten bestimmter Beurtheiler, die sicherste Gewähr.

Indem wir für die unserer Zeitschrift gewordene günstige Aufnahme unsern Dank aussprechen, laden wir, mit dem Vorsatz eines steten Fortschreitens zum Bessern, auch für das mit Anfang des nächsten Monats beginnende 2te Semester des laufenden Jahrganges des Siebenbürger Wochenblattes sammt Satellit und Blätter für Geist ic. ic., und für die Fortsetzung der Stundenblumen der Gegenwart zur Theilnahme ein.

Plan, Einrichtung und Pränumerationsbedingungen bleiben dieselben. Es erscheint nämlich das Siebenbürger Wochenblatt, $\frac{1}{2}$ Bogen stark, zweimal wöchentlich, Montag und Donnerstag, gewöhnlich vom Satellit begleitet, jeden Donnerstag werden die Blätter für Geist ic. ic. 1 Bogen stark beigegeben. — Mit der Zeitung erscheint auch ein Intelligenzblatt, zur Aufnahme von allerlei Kundmachungen. Insertionspreis für die Garmondspaltzeile 1 fr. C. M. Von den Stundenblumen der Gegenwart erscheint jeden Monat ein Heft, von denen je 3 einen Band ausmachen.

Pränumerations-Bedingungen.

Das Siebenbürger Wochenblatt, der Satellit und die Blätter für Geist ic. kosten mit postfreier Zusendung auf ein halbes Jahr 2 fl. 40 kr. und mit den Stundenblumen der Gegenwart 4 fl. C. M. — Für Kronstadt und dessen District ohne Couvert und ohne Stundenblumen 2 fl., mit Stundenblumen 3 fl. C. M.

Die P. L. Abonnenten, die ihr Exemplar durch die Post beziehen, werden freundlichst gebeten, ihre Adresse deutlich anzugeben, und auch den vollen Pränumerationspreis einzusenden.

Alle löbl. k. k. Postämter nehmen Bestellungen an und in Kronstadt die W. Nemeth'sche Buchhandlung.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Nemeth.